

Satzung des Fördervereins der Grundschule an der Marie e.V.

Stand: 22.06.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule an der Marie e.V.“ und hat seinen Sitz in 10405 Berlin, Christburger Straße 7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein unterstützt und fördert die Erziehungsarbeit der Grundschule an der Marie.

Er will

- die Eltern, Erzieher und Kinder miteinander verbinden, die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben unterstützen, insbesondere bei der Gestaltung der Ganztags- und Hortbetreuung durch Erweiterung des Nachmittagsangebots und bei der Erziehung zu Toleranz und Gewaltlosigkeit,
 - soziale Kontakt durch gezielte Unterstützung von Vorhaben (Partnerschaften, Veranstaltungsbesuchen, Ausflügen o.ä.) erleichtern,
 - bedürftige Kinder unterstützen,
 - die Schule durch Sachspenden und durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Gestaltung von Freizeit und Erholung der Kinder unterstützen.
3. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden und anderen Zuwendungen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2 Absatz 2) und seine Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Mitgliedschaft entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Quartalsende unter Wahrung einer Frist von vier Wochen.
 - b) Der Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen die Ziele und Interessen sowie gegen die Satzung des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Das betreffende Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5 Beiträge und Mittel

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich und gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Die Kasse des Vereins wird von den Kassenprüfern geprüft. Sie legt ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ, sie legt die Richtlinien der Arbeit des Vereins fest.
2. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - die Annahme des Jahresberichtes und des Arbeitsplanes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Die Bereitstellung finanzieller Mittel über 2.000,00 Euro, falls der Vorstand hierüber nicht einstimmig entscheidet. Dies betrifft nur das Innenverhältnis.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
4. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen 10 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn das Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einladung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse geschickt bzw. über die Schule verteilt worden ist. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Stimmenmehrheit, ausgenommen die §§ 4 (3b), 7(7) und 8 (3) betreffend.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
8. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang

hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Förderverein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 3. stellvertretenden Vorsitzenden

Die Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Der/die 2. stellvertretende Vorsitzende ist zugleich Kassenwart.

2. Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung vor Ende der regulären Amtszeit mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit abberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch Bestätigung per Post, per Fax, E-Mail, Internetabstimmung oder telefonisch getroffen werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, die die Bereitstellung von Beträgen über Euro 2.000,00 zum Inhalt haben, fasst der Vorstand einstimmig. Dies betrifft nur das Innenverhältnis.

Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung erfolgt per Telefon, Telefax oder E-Mail, sooft es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

5. Die Vorsitzenden sind berechtigt, in gegenseitiger Abstimmung im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Bei Rechtsgeschäften, die einer der Vorsitzenden im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Vorsitzenden ist durch formlose Erklärung auf das Vereinsvermögen zu beschränken.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Grundschule an der Marie (5. Grundschule), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.